



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.V. Von Admission der Protocollisten im Reichs-Rath: von der Frage: Num vivo Imperatore Rex Rom. sit eligendus?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

Braunschweig erläutert: Er sey ratione materiae einig, und seine Meynung nur auf ordinem tractandi gegangen, nemlich, anfangs wäre generalissime zu gehen, und der Cronen Meynung relative zu approbiren, hernach in der Abtheilung ad speciem zu gehen, Oesterreich und Bayern werden schon Quæstiones moviren, alles wäre in den Replicis & Propositionibus begriffen, also werde durch deren repetition nichts ausser Wege gesetzt, und die Cronen am wenigsten offendiret werden.

1646.
Januar.

Altenburg und Weymar: Halten, es wäre der Proposition vom Directorio zu erwarten, und sich deren nach zu resolviren.

Sachsen-Lauenburg: Wie Braunschweig, man solle anfangs in generalibus bleiben, movire man specialia, müsse man wohl hinnach, die Amnestie hätten nicht alle Stände approbiret, und werde man hierdurch alle invidiam auf die Stände deriviren: Mediat-Städte wären auch zu inseriren, und groß und kleinen zu helffen, reservire ihm, mehrere Nothdurfft dem Reichs: Städtischen Memoriali einzuverleiben, in alle wege wäre das, so hart laute, zu mitigiren.

Wetterauische Grafen: Jederman habe auf Moderation gezelet, und zum Glimpff gerathen; der Memorialien wegen, mögen dieselben von Interessenten produciret werden, doch præsupponiren sie, die übrigen Stände werden oppressos nicht deseriren. Ratione Rerum Judicatarum, könnte man distinctiones wofst passiren lassen, causas mere Civiles aber müsse man definiren, dann dergleichen Sachen viel bey dem Vortheil der Waffen zu Staats-Händeln verwandelt, und durch getrieben werden. Wegen Hsenburg haben die Fürstlichen Sächsischen Häuser spem Successionis erhalten, also bitten sie solche um assistenz, doch mit Vorbehalt aller Nothdurfft: wegen Ordinis procedendi wie Braunschweig, und daß man causas belli ja nicht zu hoch exaggerire.

Fränkische Grafen: Es werden Sectiones gemacht werden müssen, dahero sich noch der Zeit keines gewissen endlich verglichen werden könne; möge der erste sein Votum, salvo jure reliquorum, wol ablesen; falle was vor, und sey Zeit vorhanden, könne man allezeit zusammen kommen; Invidia & odium sey per relationes ad Suecicas Replicas zu vermeiden, und die Catholischen desto eher auf einen einmüthigen Eintritt in den Frieden zu bewegen. Man könne auch die Regenspurgische und Erfurthische Bedencken einziehen, und sey gnug, wann der Prager Friede in effectu cassiret werde. Jeder Querulant könne seine Querel porrigiren, und Generales Regula, woraus alle Speciales casus zu determiniren, gestellet werden: wegen der Rerum Judicatarum wie Braunschweig, die in Geistlicher Güter Sachen, so aus dem Edict decidiret, Item, wo man alzu eysend verfahren, und tempus defensionis abgeschnitten zc. seyn simpliciter zu verwerffen, die andern aber zu specificiren.

Conclusum: 1) Werde generaliter proponiret, soll man generaliter votiren; wo aber specialiter, auch also, und sich des Bedenckens bedienen werden.

2) Memorialia sollen nicht beygeleget, sondern von jedem Interessato übergeben werden.

3) Wegen des Prager Friedens seyn die Altenburgischen Rationes beyzubringen.

4) Den Rebus Judicatis nachzudencken, und absonderliche Erinnerungen einzurücken.

N. V.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. d. 16. Januar. 1646.

Directorium proponiret: Pommern hätte vorträglich gehalten, dem Directorial-Secretario, zu Haltung des Protocolls, unsers Theils, jemand zu adjungiren, halte also rathsam bey Oesterreich, ob es zu erlangen, zu erkundigen.

Alten

1646.
Januar.

Altenburg: Ob schon jeder für sich protocollire etc. so sey doch nicht möglich, alles zu notiren, so gebe auch das Directorium von seinen Protocollen nicht Abschrift, und werden die Vota nicht allzeit recht assequiret, diß sey ein extraordinari Convent, und zweyerley Meynung in Consilio wol zu besorgen, also wäre ein Versuch zu thun, und müste nicht eben die Session an des Directoris Tafel, sondern besonders genommen werden.

1646.
Januar.

Weymar: Hält es für nützlich und nöthig, dann zugleich zu votiren, und alles zu protocolliren fast unmöglich, werde zu Confirmierung der Protocollen, und eigentlichem Bestand der geführten Intention künfftig dienen, dann man gnugsam erfahren, was Nuß und Schaden dergleichen gebracht, möge also bey den Kayserlich: Maynßisch: und Oesterreichischen tentiret werden.

Braunschweig: Dieß sey ein extraordinari Tag, man könne das Suchen publico nomine thun: Publicas Consultationes anzustellen urgiren; da obige Adjunctio nicht zu erhalten, solle man anlangen, die Schlüsse abzulesen, und vor der Ausfertigung zur Dictatur kommen zu lassen.

Pommern: Ein ordentlich Protocoll könne der, so zugleich votire, schwerlich halten, und sey nichts neues, daß ein Protocollist auf eine Neben-Banck gesetzt werde, massen Secretarius Chemnitz zu Regensburg gethan, gleiches sey auch Würzburg wiederfahren.

Hessen-Cassel: Wie Pommern.

Hessen-Darmstadt: Es wäre zu wünschen, daß es zu erhalten, wisse sich des Würzburgischen und Pommerschen Falls wohl zu erinnern, man habe aber bey dem Schluß des Reichs-Tags nur beendigte Rätze admittiren wollen. Es wäre nicht zu sagen, daß man diesen Annotatis vim Protocollis Imperialis attribuiren wollte, sondern es wäre nur ad sublevandos Legatos angesehen: dargegen

Pommern anzeigte: Man hätte zwar auf verpflichtete Rätze gedrungen, es wäre aber contradichet worden.

Mecklenburg: Das Ansuchen solle Publico nomine beschehen, und könne in eventum der Adjunctus von allen Ständen beeydiget werden.

Baden-Durlach, und
Sachsen-Lauenburg: Consentiunt.

Wetterauische Grafen: Wie Pommern.

Fränkische Grafen: Wie Braunschweig; könne den Evangelischen zu Münster großen Nutzen schaffen.

Conclusum: Bey den Kayserlichen und Oesterreichischen zu erkundigen, ob es zu erhalten, per Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterau.

Sonsten ratione Conclufi und dessen Communication, wäre pro re nata auf ein Expediens zu gedencen, wenn man spührte, daß der Auffas dem Bedencken nicht conform wäre.

Item, wurde der Auffas der Magdeburgischen Session halber, wie sich dertwegen die Evangelischen Stände zu erklären, abgelesen und approbiret.

Darauf wurde im Auffas fort gefahren und gefragt: ob nicht ratione eligendi Regis Romanorum vivo Imperatore, die Quæstio An? ad Comitia auszustellen.

Altenburg: Wisse nichts zu erinnern, erinnere sich der Discursuum, wäre wol gut, wenn man diese Quæstion auf einen Reichs-Tag verwürffe, so würden die Electiones nicht so durch gedrungen, und die Electores invidiam decliniren, in Aurea Bulla wäre die Quæstion nicht decidiret.

Weymar: Reservatorum enumeratio sey nicht rathsam, werde Disputat geben, also derselbe Paß auszulassen, der vorgelegten Quæstion Nuß aber sey erst angezogen, und die Nothdurfft dessen zu Cadau betrachtet, auch ein Vertrag dafelbst derhalben gemacht worden derhalben es wohl zu tentiren.

Zweyter Theil.

Ji 2

Braun-

1646.
Januar.

Braunschweig: Modus ab antiquo receptus wäre zu erläutern. Den 1646. Januar. Electoribus begehre man keinen Eintrag zu thun, sondern wäre nur die Quästion An? in Comitibus zu deliberiren, libertas eligendi bliebe dem Churfürstlichen Collegio, man habe vor 100. Jahren die damals schon eingeriffene Successions-Sucht, durch diß Temperament zu cohibiren gesucht, in electione Regis Rom. gelten Majora nicht, der Friedländer habe deswegen cassiret werden müssen, weiln man ihm imputiret, er habe damals schon Modernum Imperatorem dem Reich zum Könige obrudiren wollen. Die Franzosen wollen Oesterreich vom Reiche dringen, als wäre dieß ein Temperament.

Pommern: Repetit priora monita, man sey beysammen, die Diffidentien aufzuheben, daß werde nicht beschehen, wenn man den Churfürsten eingreiffen wolle, daher solle man es præteriren, es sey nicht herkommen, daß fremde oder andere den Electoribus leges fürschreiben, daher Quästio An? gar nicht zu berühren, sondern auf Reichs-Conventen etwa davon zu reden, nehme es daher, mit Vorbehalt des Churfürstlichen Collegii Nothdurfft, ad referendum.

Hessen-Cassel: Diese Quästio sey nöthig, auch ein Mittelweg, und den Churfürsten in viele wege vorträglich.

Hessen-Darmstadt: Die Proscriptiones sollen nur bey Reichs-Tägen decretiret werden, sonst sehe solches pure bey den Catholischen, welches gefährlich. Die Reservata werden Involuciones machen, ad reliqua wie Weymar. Ratione eligendi Regis Rom. sey man Anno 1532. zu Schweinfurth und Anno 1534. zu Cadau beysammen gewest, soll also beym Aufsatze bleiben.

Mecklenburg: Wie Darmstadt, deme Pommern repetendo priora, obloquiret.

Baden-Durlach: Wie Cassel und Darmstadt.

Sachsen-Lauenburg: Wie vorgehende, der Exceptions-Streit könnte viel Diffidenz aufheben.

Wetterauische Grafen: } Consentiunt.
Fränkische Grafen: }

Conclusum: Wie Darmstadt: dem Pommern abermal contradiciret, und begehret, alle Punkten, worum man sich über die Churfürsten beschwehret, oder ihnen Eingriff beschehen, aussen zu lassen, deme man opponiret, Proscriptiones non procedere ex notorio, peccata non esse morem ab antiquo receptum &c.

Als auch die Distinction inter Imperatorem & Imperium möviret, ist solche auszulassen rathsam ermessien worden.

Ferner wurde ein Memoriale von Culmbach und Württemberg abgelesen, worinnen sie adjunctionem ex Collegio nach Münster begehret und gefragt: 1) Qui deputandi? 2) Quando? 3) Quomodo ratione Gravaminum procedendum? 4) Communicatio instituenda?

Altenburg: Württemberg habe referiret, die Catholischen bitten theils um Beystand, werden ob den Vorzug ungedultig, sehe auch einer Separation gleich, daß fast Niemand von Evangelischen drüber sey. Quästio an sey decisa, Weymar, Braunschweig, Cassel, Durlach: Ad 2) nicht ehesten, 3) 4) per Deputatos.

Weymar: Wisse sich der Deputation wohl zu erinnern, massen er dann auch schon ein Logiament bestellet, und ein Monath bezahlt gehabt, weiln aber der Catholischen zu Münster sehr viel, hier aber deren fast Niemand auch die Anzahl gegen denen drüber nicht proportioniret, also stelle ers dahin, obs nöthig und rathlich, zumaln da er auch mit zu den Gravaminibus deputiret. Anfangs wäre es auf 4. Wochen angesehen gewest, so viel Monath wären seithero verlauffen, und zumaln schon 6. Vota Evangelicorum drüber vorhanden, im übrigen wie Altenburg.

Braun

1646.
Januar.Braunschweig: Wie Weymar.
Pommern & reliqui: Folgen.1646.
Januar.

N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 22. Januar. apud Magdeb.

Altenburg: Referiret, er wäre vom Oesterreichischen um eine Visite begrüßt worden, weilen er unpaß, auf Erscheinen hätte er gemeldet; er könne erachten, wir möchten leiden, daß man zu offenem Rathgang ansage, Montags hätte es geschehen sollen, ihm wäre aber eine schwere Schwachheit angestossen, die würde ihm aber länger nicht aufhalten, sondern übermorgen die erste Sessio in pleno angestellt worden. Monasterienles wollten langsam und ordentlich procediren, das könne nicht seyn: sie deliberirten de Ordine, wollten Punktum Satisfactionis vordiehen, Trautmansdorff aber wolle nicht, sondern der Schwedischen Replie folgen: im Churfürsten-Rath per majora, und im Fürsten-Rath einmützig wäre daselbst geschlossen, mit Conclusis nicht, nisi re nobiscum deliberata, zu verfahren, dann wir keine Ja-Herren, und würde Oesterreich ein widriges nimmer mehr geschehen lassen, sondern die Protocolla müssen zusammen geschickt, und ex majoribus ein Conclusum formiret werden, und wolle er den Anfang der Deliberationen ab Ordine machen.

Darauf wurde dem Herrn Culmbachischen die gestrige Resolution intimiret: daß nemlich eventualiter Weymar, Braunschweig, Cassel, Pommern, Durlach, Fränkische Grafen nach Münster deputiret. und alsdann de Gravaminibus geredet.

Altenburg: Man sollte den Aufsatz erholen, und mit einem und andern Catholischen aus der Sache reden.

Weymar: Præoccupatio wäre rathsam.

Culmbach: Wäre der Catholischen Deputirten zu erwarten.

Braunschweig: Ingleichen, communia a particularibus segreganda, und die Catholischen jenerwegen, zu præoccupiren.

Hessen-Darmstadt, Baden und Mecklenburg: Folgen.

Pommern-Stettin: Man sollte der Catholischen erwarten, wobey er der Reformirten Sachen urgiret, und gebeten, Clausulam generalem im Aufsatz, wie bey der Schwedischen Proposition zu lassen, und speciale abzutun, und solches auch wegen

Hessen-Cassel: Wir möchten uns deutlicher heraus lassen, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen: zum fall die Catholischen hierunter einige Gefährde wieder sie suchten, ob man ihnen auch, wie bey andern Comitiiis geschehen, assistiren wolle, offeriret dabey alle vertrauliche Correspondenz.

Magdeburg: Die Declaration ruhe auf Schwedische Erklärung, wohin man sie verwiesen, und hat alle Gebühr und freundliche Bezeigung angeboten.

Pommern-Wolgast: Man solle der Catholischen erwarten, und Gravamina communia mit gesamttem Zuthun begreifen, quibus reliqui assensere.

Ratione Commerciorum wurde die Sache auf der Städte ferner Einbringen gestellet, doch mit Vorbehalt allerseits Nothdurfft, ausser daß Sachsen-Lauenburg dafür hielte, die Consumtion-Mittel könnten in den Städten nicht abgethan werden, sie wollten sich dann selbst vorsehlich ruiniren, daher er die Sache ad Re- & Correlationem remittiret. Salvo &c.

N. VII.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeb. de 23. Januar. 1646.

Quæstio: Wie weit den Majoribus statt zu geben?

Magdeburg: Halte, man solle sich darüber ja nicht in specie erklären, sondern alles auf den Progress der Traktaten verschieben. Wo man Partheyen mache